

**S A T Z U N G**  
**der**  
**Stiftung "Von Schulen – Für Schulen"**

**§ 1**  
**Name, Rechtsform, Sitz**

1. Die Stiftung führt den Namen Stiftung "Von Schulen – Für Schulen".
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Sie hat ihren Sitz in Gießen.

**§ 2**  
**Stiftungszweck**

1. Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln für den Landkreis Gießen zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke "Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung" durch den Landkreis. Die Mittel werden ausschließlich zur Erfüllung von freiwilligen Aufgaben durch den Landkreis Gießen beschafft, nicht zur Erfüllung von Pflichtaufgaben. In diesem Sinne soll die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung durch den Landkreis Gießen z.B. verwirklicht werden
  - durch Anschaffung für den Unterricht notwendiger oder nützlicher Gegenstände (z.B. Musikinstrumente, Sportgeräte, zusätzliche Präsentationstechnik wie Beamer, Notebooks, Whiteboards oder Smartboards, mobile Beschallungsanlagen, zusätzliche Lernmittel wie Arbeitshefte oder sonstiges Verbrauchsmaterial, Material für Sachunterricht/Polytechnik, Verbrauchsmaterial für naturwissenschaftlichen Unterricht);
  - durch Erweiterung der naturwissenschaftlichen Sammlungen;

- durch kindgerechte Gestaltung von Außenanlagen;
  - durch Zuschüsse zur Gesundheitsförderung an Schulen (z.B. Ernährungsführerschein);
  - durch Unterstützung von Initiativen des Hessischen Kultusministeriums zum Thema Schule und Gesundheit;
  - durch zusätzliche Anstellung von Fachkräften für Chorunterricht, Technik-Arbeitsgemeinschaften, u.a.;
  - durch Anschaffung von Schülerversuchsgeräten, z.B. zu erneuerbaren Energien wie Solarthermie, Photovoltaik, Windenergie;
  - durch Investitionen in die Senkung des Co<sup>2</sup>-Ausstoßes in Schulen, z.B. durch Förderung der "Modellregion Erneuerbare Energien" im Bereich Schulen.
2. Soweit in dieser Satzung nicht anderweitig festgelegt, entscheidet der Vorstand, auf welche Weise der Stiftungszweck im Einzelnen zu verwirklichen ist.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die mit dem Stiftungszweck nicht vereinbar sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Stiftungsvermögen**

1. Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es darf ausnahmsweise angegriffen werden, wenn dies zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich ist, der dauerhafte Bestand der Stiftung hierdurch nicht gefährdet wird und die zuständige Aufsichtsbehörde vorher zugestimmt hat.
3. Die Stiftung darf weitere Zuwendungen entgegennehmen, die zur Verwendung für den Stiftungszweck bestimmt sind. Die Zuwendungen sind, sofern der Zuwendende nichts anderes bestimmt, dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

## **§ 5**

### **Verwendung der Stiftungsmittel**

1. Die Stiftungsmittel bestehen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den Spenden, die der Stiftung zur Förderung des Stiftungszwecks zugewendet werden.
2. Im Rahmen der steuerlichen Vorschriften können aus den Stiftungsmitteln Rücklagen gebildet werden.
3. Die Stiftungsmittel sind nach Deckung der Verwaltungskosten und Bildung eventueller Rücklagen zeitnah für den Stiftungszweck zu verwenden.
4. Ein Rechtsanspruch auf Leistung von Stiftungsmitteln steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

## **§ 6**

### **Stiftungsorgane**

1. Stiftungsorgane sind der Vorstand und der Stiftungsbeirat.
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
3. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Stiftungsbeirat ist ausgeschlossen.
4. Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

## **§ 7**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.
2. Mitglieder des Vorstandes sind
  - a) der Landrat/die Landrätin des Landkreises Gießen,
  - b) der/die hauptamtliche Erste Kreisbeigeordnete des Landkreises Gießen,
  - c) der/die weitere hauptamtliche Kreisbeigeordnete des Landkreises Gießen,
  - d) je ein Vertreter aller nicht durch den Landrat/die Landrätin oder einen/eine hauptamtliche/n Kreisbeigeordnete/n im Kreisausschuss vertretenen Fraktionen des Kreistages des Landkreises Gießen.

Die Personen gemäß Ziffer 2. d) erlangen ihre Rechtsstellung als Mitglieder des Vorstands, sobald die schriftliche Erklärung ihrer Fraktion über ihre Entsendung in den Vorstand dem Landrat/der Landrätin des Landkreises Gießen zugegangen ist.

3. Der Landrat/Die Landrätin des Landkreises Gießen ist vorsitzendes Mitglied, der/die hauptamtliche Erste Kreisbeigeordnete des Landkreises Gießen ist stellvertretendes vorsitzendes Mitglied des Vorstandes.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes geregelt ist. Ihm obliegen insbesondere
  - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresrechnung und eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
  - b) die Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens nach Anhörung des Stiftungsbeirates,
  - c) die Einrichtung einer Geschäftsführung gemäß § 10 sowie die Bestellung, Bevollmächtigung und Abberufung deren Mitglieder.
3. Rechtsgeschäfte, die die Stiftung im Einzelfall mit mehr als XXX Euro verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Stiftungsbeirates.
4. Mitglieder des Vorstandes können nicht Angestellte der Stiftung sein.

## **§ 9**

### **Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedes. Der

Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied.

2. Beschlüsse des Vorstandes werden grundsätzlich in Vorstandssitzungen gefasst.
3. Mit Zustimmung aller seiner Mitglieder kann der Vorstand auch Beschlüsse außerhalb einer Sitzung fassen, z.B. im schriftlichen Umlaufverfahren.

## **§ 10**

### **Geschäftsführung**

1. Der Vorstand kann bei Bedarf zu seiner Entlastung mit Zustimmung des Stiftungsbeirates eine Geschäftsführung einrichten und dafür eine oder mehrere Personen bestellen. Eine Abberufung während der Amtszeit kann durch den Vorstand jederzeit erfolgen.
2. Die Mitglieder der Geschäftsführung erhalten eine Vergütung nach Maßgabe ihres Anstellungsvertrages.

## **§ 11**

### **Stiftungsbeirat**

1. Der Stiftungsbeirat besteht aus den Mitgliedern des Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschusses des Kreistages des Landkreises Gießen ("HFWR").
2. Vorsitzendes Mitglied des Stiftungsbeirates ist der/die Vorsitzende des HFWR, stellvertretendes vorsitzendes Mitglied des Stiftungsbeirates ist der/die Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden des HFWR. Bei mehreren Stellvertretern wählen diese aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsbeirates. Die Wahl erfolgt im unmittelbaren Anschluss an die Wahl des/der Stellvertreter des/der Vorsitzenden des HFWR.

## **§ 12**

### **Aufgaben des Stiftungsbeirates**

Der Stiftungsbeirat hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und Genehmigung der Jahresrechnung.
2. Beratung des Vorstandes und Mitwirkung beim Abschluss von Rechtsgeschäften nach § 8 Ziffer 3.

## **§ 13**

### **Beschlussfassung des Stiftungsbeirates**

1. Die Sitzungen des Stiftungsbeirates werden durch das vorsitzende Mitglied nach Bedarf oder auf Antrag des Vorstandes einberufen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann in Eilfällen verkürzt werden.
2. Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied.
3. Mit Zustimmung aller seiner Mitglieder kann der Stiftungsbeirat auch Beschlüsse außerhalb einer Sitzung fassen, z.B. im schriftlichen Umlaufverfahren.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedes. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

## **§ 14**

### **Geschäftsjahr der Stiftung**

1. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
2. Das erste Geschäftsjahr ist dementsprechend ein Rumpfgeschäftsjahr.

## **§ 15**

### **Jahresbericht und Jahresrechnung**

1. Der Vorstand erstellt nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung.
2. Die Jahresrechnung ist zusammen mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Fristen, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres bei der Aufsichtsbehörde einzureichen.
3. Der Vorstand kann die Jahresrechnung durch einen Steuerberater und/oder Wirtschaftsprüfer prüfen lassen.

## **§ 16**

### **Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

## **§ 17**

### **Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Änderung der Satzung**

1. Anträge auf Aufhebung der Stiftung sowie auf Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sind nur bei wesentlichen Veränderungen der Verhältnisse zulässig. Die Änderung der Stiftungssatzung ist im Übrigen auch ohne wesentliche Änderung der Verhältnisse zulässig.



2. Maßnahmen nach Ziffer 1. bedürfen eines entsprechenden Beschlusses des Vorstandes sowie eines zustimmenden Beschlusses des Stiftungsbeirates. Die Beschlüsse des Vorstandes und des Stiftungsbeirates bedürfen zu ihrer Wirksamkeit jeweils einer Mehrheit von 2/3 ihrer Mitglieder.
3. Maßnahmen nach Ziffer 1. bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Stiftungsaufsicht. Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, erfordern zudem die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes. Dieses ist im Interesse einer Wahrung der steuerlichen Gemeinnützigkeit auch bei sonstigen Satzungsänderungen tunlichst zu hören.

## **§ 18**

### **Anfallberechtigung**

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt deren Vermögen an eine vom Stiftungsvorstand zu bestimmende gemeinnützige Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.